Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg

Konzept zur W-Besoldung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Stand: Juli 2018

1. Grundlagen

Die Besoldungsordnung W regelt die Amtsbezüge für Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren) in Deutschland und umfasst die Besoldungsgruppen W 1 bis W 3. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus §§ 33-37 LBesG NRW und der HLeistBVO.

Mit dem Inkrafttreten der W-Besoldung obliegt es den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den Hochschulleitungen, individuelle Vereinbarungen über die Besoldungszulagen zzgl. des Grundgehalts zu treffen.

Grundlage für diese individuellen Vereinbarungen ist das nachfolgende W-Besoldungskonzept.

Nach § 33 (2) LBesG NRW dürfen Leistungsbezüge in der Summe den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen W2 / W 3 und B 10 i.d.R. nicht übersteigen.

2. Berufungszulagen § 3 HLeistBVO

Im Rahmen von Berufungsgesprächen mit zu berufenen Professorinnen und Professoren kann die Präsidentin/der Präsident im Einzelfall zur Gewinnung von besonders qualifizierten Professorinnen/Professoren entsprechende Zulagen verhandeln. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses, die Arbeitsmarktsituation und die Bewerberlage angemessen berücksichtigt werden.

Bei einem Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung können keine Berufungszulagen vergeben werden.

In der Regel sollten nicht mehr als 400 Euro brutto vergeben werden. Diese stehen pro Monat und freier W2-Stelle zur Verausgabung im Haushalt der Hochschule bereit. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin/des Dekans.

3a. Monatliche besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO (im Voraus)

Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und / oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge von in der Regel bis zu 500 Euro brutto pro Monat pro Person gewährt werden. Für Leistungen, die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten einer Professur entsprechen, kann kein besonderer Leistungsbezug verhandelt werden.

Verhandelt werden können diese Zulagen in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung. Um den Maximalbetrag zu erhalten, müssen 2- 4 Ziele in den nachfolgend beschriebenen Zieldimensionen vereinbart werden.

Zieldimensionen der H-BRS:

Lehre	**Forschung**	**Transfer**	**gesellschaftliche Verantwortung**
Digitalisierung	Publikationen	Kooperationen	Projekte die dem Wissenstransfer oder der Gesellschaft positiv dienen
Neue Lehrformen	Drittmittelanträge	Netzwerkbildung	
Weiterbildung	Nachwuchsförderung		Ringvorlesungen

Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristet gewährte besondere Leistungszulagen werden für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.

Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- oder Lehrzulage gewährt wird.

Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsgruppe C in ein Amt der Besoldungsgruppe W beantragen, können grundsätzlich besondere Leistungsbezüge erhalten.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Präsidentin/der Präsident abweichende Entscheidungen treffen.

3b. Einmalzahlungen (im Nachhinein)

In Anlehnung an die im Hochschulentwicklungsplan festgelegten strategischen Ziele der Hochschule kann die Präsidentin/der Präsident eine besondere Leistungszulage auch als Einmalzahlung gewähren. Hierfür werden entsprechende Mittel innerhalb des Zusatzbudgets für besondere Leistungszulagen und Einmalzahlungen eingeplant.

4. Forschungs-/ Lehrzulage

Professorinnen/Professoren, die nachweislich Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage ge-

währt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

Die Präsidentin/der Präsident entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber/der Drittmittelabteilung.

5. Bleibezulagen gemäß § 3 HLeistBVO

Im Rahmen von Bleibeverhandlungen kann der Präsident im Einzelfall (zur Bindung von besonders qualifizierten Professorinnen/ Professoren) entsprechende Zulagen verhandeln. Die Voraussetzung für Bleibeverhandlungen ist ein vorliegender Ruf einer anderen Hochschule oder ein Angebot eines anderen Arbeitgebers. Bei der Entscheidung über Bleibeleistungsbezüge sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und/oder die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.
Über die Gewährung und die Höhe entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin/des Dekans.
Sollte die Bleibeverhandlung mit einem Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung verbunden sein, ist der Wechsel unwiderruflich.

Hierfür wird ein entsprechendes Budget im Zusatzbudget für Bleibezulagen im Hochschulhaushalt eingeplant.

6. Funktionsleistungsbezüge gemäß § 6 HLeistBVO

Funktionsleistungsbezüge werden für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung vergeben. Diese Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

Funktion	**Höhe der Funktionszulage**
nicht hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	600 €
Dekan und Dekanin	500 €
Prodekan und Prodekanin	250 €

In Ausnahmefällen können Dekane und Prodekane auf Antrag die Gesamtsumme i.H.v. 750 € aufteilen.

7. Verfahren

Für die Vergabe von Berufungszulagen wird ein Gespräch bei der Präsidentin/dem Präsidenten (Berufungsgespräch) geführt.

Auf Wunsch der Professorin/des Professors kann die Bleibeverhandlung und Vereinbarung einer Bleibezulage ebenfalls in einem Gespräch erfolgen. Andernfalls übernimmt das Dezernat Personal und Recht die Prüfung und Kommunikation.

Besondere Leistungsbezüge sind von der Professorin/dem Professor oder auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans individuell zu beantragen. Der Antrag ist mit detaillierten Ausführungen zu den Zieldimensionen (Ziff. 3a) über das Dezernat Personal und Recht (das auch die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans einholt) an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Für diese Ziel- und Leistungsvereinbarungen können auf Wunsch der Professorin/des Professors Gespräche mit dem Präsidenten vereinbart werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer besonderen Leistungszulage besteht nicht.

8. Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen gemäß § 37 LBesG NRW

- Soweit Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind, sind sie bis zur Höhe von zusammen 21% in der Besoldungsgruppe W 2 und 32,5% in der Besoldungsgruppe W 3 des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig.
- Einmalzahlungen und Forschungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig.
- Darüber hinaus bedarf es im Einzelfall der besonderen Prüfung.

Dieses Konzept tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2018 in Kraft.

Sankt Augustin, den 13. Juli 2018

Prof. Dr. Hartmut Ihne
(Präsident)